

Türkei

KEINE AKTIVITÄTEN ZUR BEWUSSTSEINSBILDUNG ÜBER UN-BRK

Nejat Taştan

Hintergrund

In der Türkei gibt es einen gemeinsamen Ansatz von Regierungsbehörden und Gesellschaft gegenüber Personen mit Behinderungen und ihren Problemen. Es handelt sich um einen personenbezogenen Ansatz, der von einer medizinischen Perspektive geprägt ist. Die Definition einer behinderten Person, etwa im Gesetz 5.378 zu Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze und Dekrete, gibt diesen Ansatz explizit wieder:

„Eine behinderte Person ist eine Person, die Schwierigkeiten dabei hat, sich dem sozialen Leben anzupassen und den Anforderungen des Alltags zu entsprechen aufgrund des Verlustes von physischen, geistigen, psychologischen, sensorischen und sozialen Fähigkeiten auf verschiedenen Ebenen durch Geburt oder durch jeglichen Grund danach und der deshalb Schutz, Pflege, Rehabilitation, Beratung und unterstützende Dienstleistungen benötigt.“¹

Diese Perspektive widerspricht dem Menschenrechtsansatz des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Das Gesetz definiert Menschen mit Behinderungen nicht als Menschen, die Rechte haben, sondern als Menschen, die Schutz benötigen. Dieser Ansatz wird noch offenkundiger in Artikel 61 B der Verfassung der Republik Türkei: „Der Staat soll Maßnahmen ergreifen, um Behinderte zu schützen und ihre Integration in das gemeinschaftliche Leben zu sichern.“

Das im Juli 2005 angenommene Gesetz Nr. 5.378 zu Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze und Dekrete ist das erste Gesetz, das das Thema Behinderung behandelt. Zweck des Gesetzes ist es, „Behinderung zu verhindern, die Teilhabe von Behinderten an der Gesellschaft zu ermöglichen, indem Maßnahmen

ergriffen werden, die Lösungen für ihre Probleme hinsichtlich Gesundheit, Bildung, Rehabilitation, Beschäftigung, Pflege und sozialer Sicherheit bereitstellen, sowie das Entfernen der Hindernisse, mit denen sie konfrontiert sind, und die notwendigen Vorkehrungen zur Koordination dieser Dienstleistungen zu treffen.“ Das Gesetz Nr. 5.378 ändert eine Reihe anderer Gesetze.

Die Türkei hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) am 30. März 2007 unterzeichnet und am 3. Dezember 2008 ratifiziert. An jenem Tag wurde das Übereinkommen in der Türkei rechtskräftig. Das Protokoll zur UN-BRK, das die Anwendung im Einzelnen reguliert, wurde unterzeichnet, aber es ist noch nicht in Kraft getreten, weil das Ratifizierungsgesetz noch nicht verabschiedet wurde.

In der Türkei werden keine gesonderten Daten über behinderte Bürger erhoben. Im Bemühen, Statistiken über Behinderte zu generieren, wurden jedoch in den Volkszählungen der Jahre 1985 und 2000 einige Fragen dazu gestellt und Informationen über Behinderte gesammelt.

Die Türkische Behörde für Statistik (TUIK) führte 2002 im Auftrag der Behörde für Menschen mit Behinderungen (OZIDA) eine Studie über Behinderung in der Türkei² durch. Sie ist die bis heute umfangreichste statistische Studie zu Behinderungen in der Türkei und schätzt, dass der Anteil der türkischen Bevölkerung mit einer Behinderung 12,29 Prozent beträgt. Da die Studie jedoch mit einer Stichprobe von nur 97.433 Haushalten arbeitet, handelt es sich bei den Ergebnissen um Schätzungen. Trotz der Veröffentlichung dieser Zahlen gibt es keine glaubwürdigen und verlässlichen Daten, die die Zahl der Behinderten nach Provinzen oder nach ihren Behinderungen aufschlüsselt.

Den Ergebnissen einer weiteren Studie der TUIK vom Juni 2010 zufolge, die auf der nationalen Datenbank der OZIDA zu Behinderung aufbaute, ist die Aufschlüsselung nach Behinderung in dieser Datenbank wie folgt: 29,2 Prozent geistig behindert, 25,6 Prozent mit chronischen Krankheiten, 8,8 Prozent orthopädisch behindert, 8,4 Prozent sehbehindert, 5,9 Prozent hörbehindert, 3,9 Prozent Verlust an geistigen und emotionalen Fähigkeiten, 0,2 Prozent Sprachbeeinträchtigungen, 18 Prozent multiple Behinderungen. Nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind 58,6 Prozent der in der Datenbank registrierten Behinderten Männer und 41,4 Prozent Frauen.

Allerdings bezieht sich diese Unterscheidung nur auf Behinderte, die in der Datenbank registriert sind.

Das Versäumnis, getrennte Daten über Menschen mit Behinderungen zu sammeln, führt zu weiteren Versäumnissen bei der Identifizierung der Bedürfnisse von Gruppen von Behinderten, der Formulierung von Politiken zu diesen Bedürfnissen sowie der Allokation öffentlicher Ressourcen.

Die Situation nach der Unterzeichnung der UN-BRK

Der Ansatz der Türkei zur UN-BRK ähnelt ihrem Ansatz zu vielen anderen internationalen Übereinkommen. Während die Türkei zwar den Übereinkommen beitrifft, zeigt sie nicht die erforderliche Sensibilität hinsichtlich ihrer Umsetzung in nationales Recht. Einem signifikanten Teil der Menschen mit Behinderungen, Nichtregierungsorganisationen zum Thema Behinderung, Kommunalverwaltungen und Behörden der Zentralregierung fehlt es an Informationen über die Inhalte der UN-BRK. Nationale Behörden führen keine Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung über die BRK durch.

Seit der Unterzeichnung des Übereinkommens ist die Türkei noch nicht ihren Verpflichtungen nachgekommen, dieses in nationales Recht umzusetzen. Hinsichtlich der von der UN-BRK abgedeckten Rechte sind die jeweiligen Gesetze der Türkei noch nicht ergänzt worden, um die Erfordernisse der UN-BRK zu erfüllen. Die wichtigste Entwicklung in dieser Hinsicht ist das Hinzufügen des Wortes „behindert“ in der Änderung des Artikels 10 über Gleichheit in der Verfassung der Republik Türkei am 12. September 2010.

Die Türkei hat immer noch keine Anlaufstelle offiziell designiert, wie Artikel 33 des Übereinkommens zu innerstaatlicher Durchführung und Überwachung vorschreibt. Allerdings führt OZIDA doch einige Aktivitäten der Berichterstattung in diesem Bereich durch. Das Versäumnis, eine Anlaufstelle designiert zu haben, verhindert die Entwicklung innerstaatlicher Politiken und die Überwachung der Umsetzung. OZIDA fungiert weiterhin als öffentliche Behörde ohne die Befugnis, Sanktionen zu verhängen.

Die wichtigsten Veränderungen im Leben von Menschen mit Behinderungen wurden von der Annahme des Gesetzes Nr. 5.378 im Jahre

2005 angestoßen. Es gab Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, ein regelmäßiges Einkommen in Form einer Invalidenrente sowie Zahlungen für Pflegedienstleistungen zu erhalten. Auch wenn dies nicht genügt, hat dieses regelmäßige Einkommen doch für eine begrenzte Verbesserung der Lebensqualität arbeitsloser Behinderter gesorgt.

Die ökonomischen Chancen, die das Gesetz mit sich brachte, haben auch zu einer Veränderung der Einstellung bei den Familien von Behinderten geführt. Familien, die vorher ihre behinderten Kinder versteckten, haben begonnen, Anträge an die Behörden zu stellen, um vom Recht auf finanzielle Unterstützung zu profitieren.

Allgemeine Politiken und eine nationale Strategie für die vollständige und wirksame Inklusion von Behinderten ins gesellschaftliche Leben fehlen zum großen Teil. Es sind keine Standards festgelegt worden, um Menschen mit Behinderungen in die Planung öffentlicher Dienstleistungen, die von zentralen und kommunalen Behörden bereitgestellt werden, einzubeziehen. Der Zugang zu öffentlichen Bereichen und Dienstleistungen ist weiterhin ein großes Problem. Entgegen der Perspektive auf Inklusion für Menschen mit Behinderungen sind Aktivitäten zu ihrer Integration in die bestehende Sozialstruktur weiter verbreitet.

Dem Gesetz Nr. 5.378 aus dem Jahre 2005 zufolge sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- *Vorläufiger Artikel 2:* Innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen die bestehenden offiziellen Gebäude von öffentlichen Institutionen und Organisationen, alle bestehenden Straßen, Fußwege, Fußgängerüberwege, öffentliche Räume und Grünflächen, Sportanlagen und ähnliche soziale und kulturelle Infrastruktureinrichtungen sowie Bauten aller Art von natürlichen und juristischen Personen, die der Öffentlichkeit dienen, in einen angemessenen Zustand gebracht werden, sodass sie für Behinderte zugänglich sind.
- *Vorläufiger Artikel 3:* Großstadt- und andere Kommunen sollen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der öffentliche Verkehr in ihrer Stadt, den sie entweder betreiben oder kontrollieren, in einen angemessenen Zustand versetzt wird, sodass er innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für Behinderte zugänglich ist."³

Obwohl das Gesetz Bestimmungen enthält und seit Annahme des Gesetzes sechs Jahre vergangen sind, sind die durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit öffentlicher Orte für Behinderte sehr begrenzt. Neue öffentliche Gebäude und neu angeschaffte Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs entsprechen nicht den Vorgaben des Gesetzes, geschweige denn, dass alte Gebäude umgebaut werden, um die Zugänglichkeit zu gewährleisten. Das Istanbuler Metrobus-System wurde 2009 mit der Begründung verklagt, dass viele der Bushaltestellen für Behinderte nicht zugänglich sind. Das System war nach Verabschiedung des Gesetzes fertiggestellt worden. In keiner einzigen Stadt in der Türkei, auch nicht in den Großstädten, haben Behinderte Zugang zu den städtischen Strukturen. In einer begrenzten Zahl von Provinzen werden sehr begrenzte Aktivitäten unternommen.

Das Datum dieses Berichts – der 25. Mai 2011 – ist deswegen bedeutend, weil er den Ansatz der politisch Verantwortlichen und der politischen Parteien hinsichtlich der gesellschaftlichen Inklusion aufzeigt. Am 12. Juni 2011 wurden in der Türkei Parlamentswahlen abgehalten. Keine politische Partei hat in ihrer Wahlplattform Projekte mit Schwerpunkt Zugänglichkeit städtischer Bereiche, Schulen und öffentlicher Verkehrsmittel etc. für behinderte Bürger angekündigt.

Die Wahrnehmung von Behinderung in der türkischen Gesellschaft ist von der Perspektive von Schutz, Mitgefühl und Barmherzigkeit geprägt. Diese Wahrnehmung hat auch die Diskriminierung Behinderter zur Folge. In einer Untersuchung von OZIDA im Jahre 2009 mit dem Titel *Wie nimmt die Gesellschaft Behinderung wahr?*⁴ gaben die Befragten die folgenden Antworten: 32 Prozent: psychologisch und emotional, 28,2 Prozent: „ich würde mich nicht mit einer geistig behinderten Person anfreunden“; 33,6 Prozent: psychologisch und emotional, 30,1 Prozent: „ich würde nicht mit geistig Behinderten zusammenarbeiten“, 25,9 Prozent: psychologisch und emotional, 19,1 Prozent: „ich möchte keine geistig behinderte Person als Nachbar/in haben“, 18,2 Prozent: „Behinderte sollen nicht gemeinsam mit Gleichaltrigen unterrichtet werden“.

An dieser Stelle ist es wichtig anzumerken, dass diese Wahrnehmung zu einem großen Teil von den Behörden und denjenigen, die Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen, geteilt wird. Schließlich ist es von Bedeutung, die Worte des Gesundheitsministers Recep Akdağ

zu zitieren. Er sprach mit einem blinden Arbeitnehmer in der Provinz Batman, der um bessere Arbeitsbedingungen gebeten hatte, da über diese Angelegenheit in der Presse breit berichtet wurde: „Wir haben Ihnen einen Arbeitsplatz gegeben, obwohl Sie nicht sehen können. Was können wir noch tun? Sie werden weiterhin für Subunternehmer arbeiten.“⁵ Genau dieselbe Wahrnehmung kann man den Worten des Ministers entnehmen.

Gleichberechtigte Teilhabe von Behinderten am Arbeitsplatz und am gesellschaftlichen und politischen Leben

In der Türkei sind acht Jahre Primarschule für alle Kinder verpflichtend, und der Schulbesuch ist kostenlos. Offiziellen Statistiken zufolge lag die Nettoschulanmeldungsrate 2010 bis 2011 bei 98,41 Prozent.⁶ Allerdings gibt diese Zahl nur die Rate der Anmeldungen für den Schulbesuch wieder. Es ist bekannt, dass eine hohe Anzahl behinderter Kinder an einer Schule angemeldet ist, sie aber nicht besuchen kann. Aufgrund der Verpflichtung zur Primarschule und des wohnortbasierten Einwohnermeldesystems werden behinderte Kinder auch dann zur Schule angemeldet, wenn sie das Schulalter erreichen. Allerdings verbleiben sie oft aus verschiedenen Gründen – darunter die mangelnde physische Zugänglichkeit der Schulen für Behinderte und der Mangel an spezialisierten Lehrkräften – außerhalb des Schulsystems. Unter den behinderten Kindern sind bspw. autistische und geistig behinderte Kinder noch stärker benachteiligt.

Andererseits gibt es eine ungenügende Anzahl Zentren für Menschen mit Behinderungen, die nicht ins Bildungssystem aufgenommen werden konnten, als sie im Schulalter waren. Die Zahl der Behinderten, die nach der Primarschule ihre Bildung nicht fortsetzen können, ist sehr hoch. Eine Überprüfung der offiziellen Statistiken zu den Schulanmeldungsdaten von 98,41 Prozent für die Primarschule und 69,33 Prozent für die Sekundarschule zeigt, dass etwa 30 Prozent der Schüler an Primarschulen die Schule abbrechen, bis sie das Sekundar-schulalter erreicht haben. Es gibt keine aktuelle Studie, die aufzeigen würde, welche Schülergruppen nicht in der Lage sind, die Sekundarschule zu besuchen. Allerdings wäre es nicht irreführend anzunehmen, dass Behinderte einen bedeutenden Teil dieser Gruppe ausmachen.

Die gemeinsame Bildung von Behinderten und Nicht-Behinderten ist in der Türkei ein Ziel. Allerdings verhindern die baulichen Strukturen

der Schulen, das Fehlen einer ausreichenden Zahl spezialisierter Lehrkräfte und das Fehlen geeigneter Lehr- und Lernmaterialien, dass gemeinsame Bildung sich weiter verbreitet. Bezüglich des Zugangs zu Bildung sind behinderte Schülerinnen größeren Benachteiligungen ausgesetzt als behinderte Schüler.

Obwohl das Gesetz Nr. 5.378 die Entwicklung eines Systems der Gebärdensprache vorsieht und seit der Verabschiedung des Gesetzes sechs Jahre vergangen sind, ist dieses System noch nicht fertiggestellt. Diese Situation verursacht Probleme für die Bildung Hörbehinderter.

Bauliche Hindernisse in Gebäuden und das Fehlen angemessener Vorkehrungen haben einen Einfluss darauf, wie viele Behinderte in der Lage sind, eine Hochschule zu besuchen. Zusätzlich zu den Problemen bei der Zugänglichkeit für körperbehinderte Studenten hindern in manchen Fakultäten ein mangelnder Zugang zu Lehrbüchern und anderen Ressourcen sowie die Art und Weise, in der Kurse unterrichtet werden, seh- und hörbehinderte Studenten daran, ihr Studium fortzusetzen.

Das Ministerium für nationale Bildung finanziert Trainingszentren, um Berufsausbildungen für Behinderte anzubieten. Allerdings ist das Kursangebot nicht gerade vielfältig, mit der Folge, dass Behinderte nicht an Kursen teilnehmen können, die sie interessieren, sondern nur an solchen in den begrenzten Bereichen, in denen sie angeboten werden.

Der Studie über Behinderung aus dem Jahre 2002 zufolge gehören nur etwa ein Fünftel der Behinderten zur Erwerbsbevölkerung (21,7 Prozent). Die Zahl beträgt für behinderte Männer 32,2 Prozent und für behinderte Frauen 6,7 Prozent. 25,6 Prozent der Behinderten in Städten und 17,7 Prozent im ländlichen Raum gehören zur Erwerbsbevölkerung. Die wichtigsten Gründe für die niedrige Rate der Erwerbsbeteiligung Behinderter sind die geringe Zahl ausgebildeter Behinderter mit einem Beruf, die Vorurteile der Gesellschaft gegen Behinderte, Probleme der Zugänglichkeit, das Fehlen geeigneter Anlagen an Arbeitsplätzen und das Versäumnis, ein Belohnungs-/ Bestrafungssystem für Arbeitgeber effektiv umzusetzen.⁷

In der türkischen Gesetzgebung bestehen Vorschriften gegen Diskriminierung am Arbeitsmarkt. Das Gesetz schreibt außerdem eine

Quote vor, die von Organisationen im öffentlichen Sektor mit mehr als fünfzig Mitarbeitern verlangt, dass vier Prozent ihrer Arbeitskräfte Behinderte sein müssen. Für den privaten Sektor beträgt diese Zahl drei Prozent. Der Zweck dieser Quote ist es, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen. Jedoch hält sich weder der öffentliche noch der private Sektor an die Gesetze, und der Staat setzt die Beschäftigungsquoten ebenfalls nicht durch. Die Arbeitsstätten sollen nach türkischem Recht vom Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit kontrolliert werden. Arbeitgeber, die sich nicht an geltendes Recht halten, müssen ein Bußgeld bezahlen. Die potenzielle Strafe beträgt 1.552 türkische Lira bzw. 620 Euro pro Monat. Um diese Zahlungen zu umgehen, beschäftigen Arbeitgeber im privaten Sektor Behinderte „auf dem Papier“, lassen sie jedoch tatsächlich nicht in ihrem Betrieb arbeiten. Öffentliche Institutionen und Organisationen, die Personen auf der Grundlage des Gesetzes über öffentliche Angestellte beschäftigen, unterliegen keinen Sanktionen, wenn sie die Quote nicht erfüllen.⁸ Bspw. sollte die Zahl der Behinderten, die im öffentlichen Sektor beschäftigt sind, 48.549 betragen, wobei 38.192 offene Stellen für Behinderte in diesem Sektor nicht besetzt worden sind.

Während im privaten Sektor meist Personen mit schwach ausgeprägten Behinderungen wegen der Quote eingestellt werden, werden für Posten, die höhere Qualifikationen erfordern, meist keine Behinderte beschäftigt. Außerdem wird manchmal sogar ein Arbeitsvertrag auf dem Papier geschlossen, aber die behinderte Person arbeitet dann tatsächlich nicht im Betrieb. Behinderte Frauen sind in der Arbeitswelt stärker benachteiligt als Männer. Behinderte sind auch bezüglich Beförderungen mit Diskriminierung am Arbeitsplatz konfrontiert. Überdies gibt es keine Daten, die nach individuellen Behinderungen aufschlüsseln, wie viele Behinderte im Rahmen der Quote beschäftigt werden.

Behinderte müssen starke gesellschaftliche Vorurteile und Probleme der Zugänglichkeit hinsichtlich der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe gewärtigen. Eine große Mehrheit der Kinos, Theater, Konzerthallen, Bibliotheken, Parks und Sportveranstaltungsorte in der Türkei sind für Behinderte nicht zugänglich. Dasselbe gilt für die Fahrzeuge, Straßen und Fußwege in Städten, wie auch für die Gebäude von politischen Parteien und Nichtregierungsorganisationen – sogar von solchen, die im Bereich Behinderung arbeiten. Diese Situation zwingt Behinderte, zu Hause zu bleiben und isoliert sie vor der Gesellschaft.

An dieser Stelle sollen erneut das Thema Parlamentswahlen und das Thema Wählen aufgegriffen werden, die passivste Form der politischen Teilhabe. Die meisten Wahllokale der Wahl am 12. Juni in der Türkei befinden sich in öffentlichen Gebäuden, die für Behinderte nicht zugänglich sind. Daher hatte ein Großteil der behinderten Bürger Probleme beim Zugang zu ihrem Wahllokal. Außerdem waren die Stimmzettel nicht für Blinde geeignet, sodass diese ihre Stimme nicht unabhängig und geheim abgeben können. Sämtliche Materialien (Plakate, Broschüren etc.), die von den bei den Wahlen antretenden politischen Parteien produziert werden, sind nur für Bürger ohne Behinderungen geeignet.

Dies sind die einfachsten Beispiele, die das Ausmaß der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe Behinderter aufzeigen.

In der Türkei gewährt das System der sozialen Absicherung Behinderten keinen besonderen Status. Viele behinderte Bürger profitieren von Dienstleistungen der Gesundheitsfürsorge im so genannten Grüne-Karte-System. Es war ein Ziel des Gesetzes über soziale Sicherung und universelle Krankenversicherung, die gesamte Gesellschaft ins System der sozialen Sicherung einzubeziehen. Allerdings fallen 20 Prozent der türkischen Bevölkerung nicht unter dieses beschäftigungsbasierte System. Da die Beschäftigungsrate von Behinderten viel niedriger ist als die anderer Gruppen, kann man davon ausgehen, dass ein bedeutender Anteil derjenigen Menschen, die nicht vom Recht auf soziale Sicherung profitieren, behindert ist. Einer Studie der TUIK aus dem Jahre 2002 zufolge waren 53,45 Prozent der Behinderten mit körperlichen, Seh-, Hör- und Sprachbeeinträchtigungen bzw. geistiger Behinderung nicht vom System der sozialen Sicherung abgedeckt. Bei den Menschen mit chronischen Krankheiten betrug diese Zahl 36 Prozent.

Daten für das Jahr 2011 der Abteilung für Verbände beim Innenministerium zufolge gibt es in der Türkei 88.012 aktive Nichtregierungsorganisationen. Davon haben ein Prozent Menschen mit Behinderungen als Zielgruppe. Die Zahl der Nichtregierungsorganisationen, die zum Thema Behinderte arbeiten und sich den in der UN-BRK dargelegten Menschenrechtsansatz zu eigen gemacht haben, ist sehr begrenzt.

Die meisten Nichtregierungsorganisationen zum Thema Behinderung arbeiten als Wohltätigkeitsorganisationen (Hilfe und Unterstützung).

Sie bieten auch berufsbildende Kurse für Behinderte an. Diese Organisationen haben sich zunehmend einen Antidiskriminierungsdiskurs zu eigen gemacht.

Allgemeine Bewertung

Das größte Hindernis, das Behinderte davon abhält, ihre im Übereinkommen zugesicherten Rechte auszuüben, ist die Diskriminierung, die in der Türkei wie in allen anderen Ländern der Welt allgemein verbreitet ist. Daher ist es extrem wichtig, dass Staaten diskriminierende Vorschriften aus ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung tilgen und Maßnahmen einführen, die Diskriminierung verhindern.

Diskriminierende Regelungen, die Behinderte betreffen, existieren weiter in der innerstaatlichen Gesetzgebung der Türkei. Bspw. darf nach Artikel 8 (g) des Gesetzes 2.802 zu Richtern und Staatsanwälten ein Richter oder Staatsanwalt keine „physische oder geistige Krankheit oder Behinderung haben, die ihn daran hindern würde, im ganzen Land seinen Pflichten nachzukommen, oder jegliche Behinderungen, etwa Schwierigkeiten bei der Kontrolle von Sprache und Körperteilen, die Menschen in seinem Umfeld als unangemessen betrachten würden oder nicht dem entsprechen, was die Gemeinschaft gewohnt ist,⁹ haben. Artikel 74 (e) des Gesetzes 5.174 über die Türkische Union der Börsen und Rohstoffbörsen¹⁰ benennt die Qualifikationen, die die Person, die Sekretär einer solchen Börse sein soll, erfüllen muss:¹¹ Solche Personen „dürfen keine physische oder geistige Krankheit oder Behinderung haben, die sie daran hindern, ihren Verpflichtungen ununterbrochen nachzukommen“,¹² was die Grundlage für diskriminierende Praktiken legt.¹³

Die Regelungen der türkischen Gesetzgebung zur Antidiskriminierung reichen nicht aus. Zusätzlich zu allgemeinen Vorschriften zur Gleichstellung verbieten Artikel 14 des Gesetzes Nr. 5.378, Artikel 122 des türkischen Strafgesetzbuchs und Artikel 5 des Arbeitsgesetzes Nr. 4.857 die Diskriminierung. Allerdings ist in keinem dieser Gesetze definiert, was Diskriminierung ausmacht. Eine weitere gravierende Gesetzeslücke ist, dass die Beweislast bei derjenigen Person liegt, die behauptet, diskriminiert worden zu sein. Die Antidiskriminierungsbestimmungen in der Gesetzgebung müssen gestärkt werden.

Die wichtigste Angelegenheit in der Türkei hinsichtlich Behinderungen ist die Integration der UN-BRK in das innerstaatliche Recht und die Umsetzung der Gesetzgebung. Wenn die bestehende Situation der Menschen mit Behinderungen geändert werden soll, sind die zielgerichtete Eliminierung gesellschaftlicher Vorurteile und die Bewusstseinsbildung über die Diskriminierung Behinderter extrem wichtig.

Übersetzer: Aysegül Bahçiran, Sandra Lustig

- 1| *Gesetz Nr. 5378 zu Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze und Dekrete, Artikel 3, Abs. a.*
- 2| www.ozida.gov.tr/?menu=arastirma&sayfa=tr_ozurluler_arastirmasi
- 3| *Gesetz Nr. 5378 zu Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze und Dekrete*
- 4| http://www.ozida.gov.tr/arastirma/toplum_ozurlulugu_nasil_anliyor.pdf
- 5| <http://www.hurriyetport.com/gundem/recep-akdag-dan-gorme-engelli-nurullah-mehmetoglu-na-azar>
- 6| www.tuik.gov.tr/PreIstatistikTablo.do?istab_id=135
- 7| http://www.ozida.gov.tr/?menu=arastirma&sayfa=tr_ozurluler_arastirmasi
- 8| *Öffentliche Organisationen und Institutionen müssen ein Bußgeld zahlen, wenn sie keine Behinderten mit dem Status „Arbeitnehmer“ – im Gegensatz zum Status „öffentlicher Angestellter“ – beschäftigen.*
- 9| <http://mevzuat.basbakanlik.gov.tr/Metin.Aspix?MevzuatKod=1.5.2802&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=>
- 10| *Die Türkische Union der Börsen und Rohstoffbörsen ist ein Berufsverband, der auf Grundlage eines speziellen Gesetzes gegründet wurde. Sie hat den Status einer öffentlichen Organisation.*
- 11| <http://mevzuat.basbakanlik.gov.tr/Metin.Aspix?MevzuatKod=1.5.2802&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=>
- 12| <http://mevzuat.basbakanlik.gov.tr/Metin.Aspix?MevzuatKod=1.5.2802&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=>
- 13| <http://mevzuat.basbakanlik.gov.tr/Metin.Aspix?MevzuatKod=1.5.2802&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=>